

Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Verbesserungsbeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 363), des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) und des § 5 Abs. 3 der Abgabensatzung der Stadt Soltau für die Schmutzwasserbeseitigung vom 13. Juni 1991 hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 17. Dezember 1992 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Beitragstatbestand
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Ablösung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Beitragstatbestand

Für die Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Soltau (Nitrifikation, Denitrifikation, Phosphor-Elimination, Schlammmentwässerung und Verstromung als gegenüber der bisherigen Kläranlage zusätzliche Maßnahmen) erhebt die Stadt Verbesserungsbeiträge.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung an die noch nicht verbesserte Kläranlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Verbesserungsbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschosflächenzahl ergibt (zulässige Geschossfläche)
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche und gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 4. bei Grundstücken, die über die sich nach 1. bis 3. ergebenden Grenzen hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und im Falle 3. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Nutzung entsprechenden tiefe verläuft.
 5. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, - nicht aber Campingplätze und Friedhöfe -), 60 % der Grundstücksfläche,
 6. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2,
 7. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Campingplatz- oder Wochenendhausnutzung festsetzt oder die im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden,
 - a) je zulässigen (§ 30 BauGB) / vorhandenen (§ 35 BauGB) Reiseplatz eine Fläche von 70 m²,

- b) je zulässigen (§ 30 BauGB) / vorhandenen (§ 35 BauGB) Dauer-/ Wochenendhausplatz eine Fläche von 100 m²,
- c) je vorhandenen oder zulässigen, dem Betrieb des Campingplatzes dienenden Gebäude – z. B. Kiosk, Laden, Aufenthaltsraum, Büro, Wirtschaftsgebäude, sanitäre Anlage, Schwimmbad, Schank- und Speisewirtschaft, Garage, Wohnung für Eigentümer oder Personal – die Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15,
- d) setzt der Bebauungsplan für Baulichkeiten im Sinne des Unterabsatzes c) Grundflächen fest, gilt als Grundstücksfläche die zulässige Grundfläche zugeteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15,
8. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Sondergebiet gem. § 10 Abs. 4 BauNVO –Kurgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung oder Klinikgebiete – festsetzt, die zulässige Grundfläche geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15; bei mehrgeschossig bebaubaren Grundstücks(teil-)flächen ist zulässige Grundfläche die Fläche, auf der die höchstzulässige Geschloßfläche verwirklicht werden kann,
9. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstiges Sondergebiet Freizeitpark festsetzt, 70 % der überplanten Fläche, auch wenn eine Nutzung nicht oder nur eingeschränkt (z. B. Brandschutzstreifen, Wildpark) zulässig ist; die Flächendegression gilt nur für die Flächen, die tatsächlich eingeschossig bebaut sind oder im Sinne von Abs. 3 Unterabsatz 8 als eingeschossig bebaut gelten,
10. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen der Nr. 6, 7c, 7d und 10 wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleich Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen.

- (3) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Für Grundstücke, für die im Bebauungsplan anstelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschloßflächenzahl 1/5 der Baumassenzahl.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschossflächenzahl zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

Liegt kein Bebauungsplan vor oder lässt sich aus seinen Festsetzungen keine Geschossflächenzahl errechnen, bestimmt sich die Geschossflächenzahl aus den Werten der folgenden Tabelle:

| | |
|--|-----|
| a) sonstig genutzte Grundstücke ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung (Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe) | 0,2 |
| b) gewerblich genutzte Grundstücke ohne Bebauung | 0,3 |
| c) selbständige Garagen- und Stellplatzgrundstücke | 0,3 |
| d) Grundstücke in Kerngebieten | |
| bei einem Vollgeschoß | 0,6 |
| bei zwei Vollgeschossen | 1,0 |
| bei drei Vollgeschossen | 1,4 |
| bei vier und mehr Vollgeschossen | 1,8 |
| e) alle übrigen Grundstücke | |
| bei einem Vollgeschoß | 0,3 |
| bei zwei Vollgeschossen | 0,5 |
| bei drei Vollgeschossen | 0,7 |
| bei vier und mehr Vollgeschossen | 0,9 |

Maßgebend bei Anwendung der Tabelle ist bei den bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Läßt der Bebauungsplan bei Grundstücken im Sinne des Abs. 2 Ziffer 7 für (Teil-)Flächen Wochenendhaus- oder Mobilheimnutzung zu oder ist eine entsprechende Nutzung tatsächlich vorhanden, gelten für die nach Abs. 2 Ziffer 7 ermittelten Grundstücks-(teil-)flächen die Geschossflächenzahl des Unterabsatzes 4 Buchstabe e).

Grundstücke im Sinne des Abs. 2 Ziffer 8 gelten als eingeschossig bebaut. Läßt der Bebauungsplan für (Teil-)Flächen dieser Grundstücke eine mehrgeschossige Bebauung zu oder ist eine mehrgeschossige Bebauung tatsächlich vorhanden, gelten für die nach Abs. 2 Ziffer 8 ermittelten Grundstücks-(teil-)flächen die Geschossflächenzahl des Unterabsatzes 4 Buchstabe e).

Grundstücke im Sinne des Abs. 2 Ziffer 9 gelten als eingeschossig bebaut oder bebaubar. Sind auf Grundstücks-(teil-)flächen mehrgeschossige Baulichkeiten vorhanden, gelten für die diesen Baulichkeiten zuzuordnenden Grundstücks-(teil-)flächen (Ermittlung gem. Abs. 2 Ziffer 10) die Geschossflächenzahl des Unterabsatzes 4 Buchstabe e). Fahrgeschäfte gelten unabhängig von ihrer Höhe als eingeschossig bebaut.

Bei unbebauten Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, werden Art der Nutzung und Zahl der Vollgeschosse nach der überwiegenden Grundstücksnutzung und überwiegenden Vollgeschossezahlen in der näheren Umgebung bestimmt.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschossezahl wegen der Besonderheit des Bau-

werkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m – bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken 2,80 m – Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss gerechnet.

Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt je m² Beitragsfläche

1,77 DM.

- (2) Die festzusetzenden Verbesserungsbeiträge sind auf volle 0,10 DM abzurunden.

§ 5 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht am Tage des Abschlusses der in § 1 beschriebenen Maßnahmen an der Kläranlage. Diesen Tag macht die Stadt öffentlich bekannt.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Verbesserungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in dieser Satzung festgelegten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Soltau, den 17. Dezember 1992

*Diese Satzung beinhaltet die 1. Änderungssatzung vom 21. Juli 1994
(Inkrafttreten: 1. Januar 1993) und die 2. Änderungssatzung
vom 18. Dezember 1997 (Inkrafttreten: 1. Januar 1998)*

§ 3 der 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1997:

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung gelten die im § 1 der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Verbesserungsbeitragssatzung) vom 17. Dezember 1992 genannten Verbesserungsmaßnahmen als endgültig hergestellt.